

# Patientenverfügung

wenn der Patient Beratung sucht



## ■ Was ist im Gespräch mit dem Patienten zu beachten, worüber sollten Sie ihn aufklären?



- Aktive Sterbehilfe darf in Deutschland, auch wenn der Patient es verlangt, nicht geleistet werden! Weisen Sie den Patienten darauf hin.
- Gleiches gilt für den „**ärztlich assistierten Suizid**“: Ein ärztlich assistierter Suizid liegt vor, wenn der Arzt dem Patienten ein todbringendes Mittel zur Verfügung stellt und der Patient das Mittel selbst einnimmt. Strafrechtlich ist diese Form der Sterbehilfe zwar nicht verboten, doch verbietet es das ärztliche Berufsrecht. Der Patient kann so etwas nicht verlangen.
- Auch medizinisch **nicht indizierte Maßnahmen** kann der Patient nicht erzwingen.
- Die Patientenverfügung, bzw. eine Kopie, gehört in die Krankenunterlagen. Außerdem sollten die Vertrauenspersonen, der Bevollmächtigte oder künftige Betreuer eine Kopie erhalten und wissen, wo das Original liegt. Im besten Fall ist auch die Kopie handschriftlich unterschrieben, so dass sie die gleiche Verbindlichkeit wie das Original hat. Informieren Sie Ihren Patienten auch darüber, dass er einen Hinweis auf die Verfügung und deren Verbleib bei seinen Ausweispapieren tragen sollte. Eine **Hinterlegung** der Verfügung ist auch an öffentlichen Stellen möglich – meist kostenpflichtig. So gibt es beispielsweise das Zentrale Vorsoreregister der Bundesnotarkammer (Kosten hier ca. 15 – 20 Euro). Dort wird das Schriftstück jedoch nicht verwahrt, sondern nur registriert (Name, Anschrift und Reichweite der Verfügung). Zudem kann nur ein Gericht die Registrierung abfragen (nicht der Arzt oder das Krankenhaus).
- Die Patientenverfügung muss **schriftlich** abgefasst, d.h. handschriftlich unterschrieben, sein. Eine notarielle Beurkundung ist nicht notwendig.
- Die Patientenverfügung kann nur ein **Volljähriger** abfassen.
- Die Patientenverfügung muss so konkret wie möglich sein. Sie muss konkrete Behandlungsmaßnahmen in konkreten Behandlungssituationen benennen. Hierfür ist ein **fachkundiges Gespräch** mit dem Patienten äußerst hilfreich, in dem er über denkbare Krankheitsverläufe, die medizinischen Möglichkeiten, Behandlungsalternativen, etwaige Fehlvorstellungen oder Ängste und die Folgen eines Behandlungsabbruchs aufgeklärt wird. Da die Verfügung auch ganz ohne Aufklärungsgespräch wirksam abgefasst werden kann, muss es nicht zwingend ein ärztliches Gespräch sein. Wünscht der Patient jedoch eine ärztliche Aufklärung soll ihm diese nicht verwehrt bleiben.



- Eine eventuell bereits bestehende Diagnose einer schweren lebensbedrohlichen Erkrankung sollte in der Verfügung dargelegt werden.
- Die Patientenverfügung soll auch allgemeine Gedanken und Wünsche in Bezug auf das Lebensende enthalten. Sollte ein in der Verfügung nicht genannter Fall eintreten, gibt sie Hinweise zu dem **mutmaßlichen (wahrscheinlichen) Willen** des Patienten.
- Bestätigen Sie dem Patienten auf seinen Wunsch hin, dass er urteilsfähig und im Besitz seiner geistigen Fähigkeiten war, als er die Verfügung verfasst hat, so weit dies den Tatsachen entspricht. Dabei müssen Sie an der **Einsichts- und Urteilsfähigkeit** nicht zweifeln solange sie keine Hinweise darauf haben, dass der Patient nicht mehr einwilligungsfähig sein könnte. Sind Sie sich unsicher, holen Sie sich ein psychiatrisches oder neurologisches Konsil ein.
- Weisen Sie den Patienten auf den Widerspruch zwischen Patientenverfügung und **Organspende** hin. Zumindest der Patient, der Organspender ist, sollte seine Patientenverfügung in Bezug auf Maßnahmen zur Organerhaltung außer Kraft setzen.<sup>1</sup>
- Das Wichtigste ist, dass der Patient seine **Verfügungen mit seinen Angehörigen bespricht**, insbesondere mit denjenigen, die zur Umsetzung bevollmächtigt sind.
- Die Beratung zur Patientenverfügung können Sie über eine abweichende **Honorarvereinbarung** nach § 2 GOÄ unter Bezugnahme auf Nr. 3 GOÄ abrechnen. Dabei wird für eine 30-minütige Beratung der Ansatz des 7-fachen Gebührensatzes, entsprechend 61,18 Euro, als adäquat eingestuft.



## ■ Kontakt

Landesärztekammer Thüringen  
 Im Semmicht 33  
 07751 Jena-Maua  
 Rechtsabteilung  
 Tel.: 03641 614 - 0  
 Fax: 03641 614 - 169  
 Internet: [www.laek-thueringen.de](http://www.laek-thueringen.de)  
 Portal: [www.meinelaekthuer.de](http://www.meinelaekthuer.de)

Weitere Informationen und Musterformulare  
 finden Sie unter:  
[www.laek-thueringen.de/Arzt/Service/Patientenverfuegung](http://www.laek-thueringen.de/Arzt/Service/Patientenverfuegung)

<sup>1</sup> vgl. hierzu Arbeitspapier zum Verhältnis von Patientenverfügung und Organspendeerklärung, zu finden als Anlage zu den Empfehlungen der Bundesärztekammer und der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer zum Umgang mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in der ärztlichen Praxis